

Satzung der Stadt Soltau

zum Erlass einer Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes im Bereich des Campingplatzes Scandinavia an der Bundesstraße B 71 in der Ortschaft Oeningen

vom 01.10.2020

Auf Grund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Rat der Stadt Soltau am 01.10.2020 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Sicherung der Planung

Zur Sicherung der Planung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes im Bereich des Campingplatzes Scandinavia an der Bundesstraße B 71 in der Ortschaft Oeningen wird eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Bereich des gegenwärtigen Campingplatzes Scandinavia – An der Bundesstraße 25 –, wo bisher kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorhanden ist.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Veränderungssperre ist, dargestellt.

§ 3 Rechtswirkungen

Auf den von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind insbesondere Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen, oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird.
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Änderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan im Bereich des Campingplatzes Scandinavia an der Bundesstraße B 71 in der Ortschaft Oeningen in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist dabei für den jeweiligen konkreten Einzelfall zu berücksichtigen.

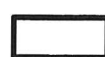
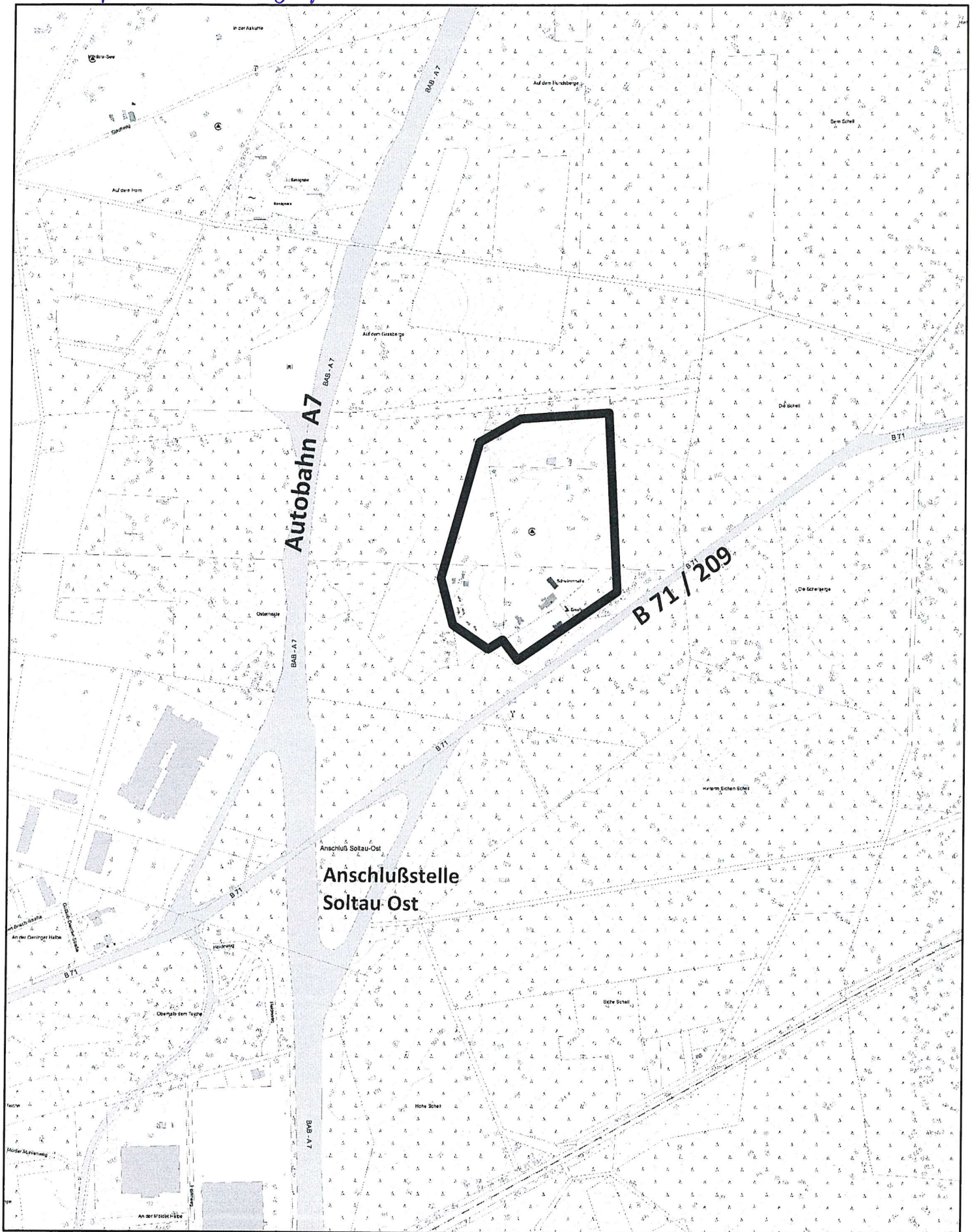
Die Stadt kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Soltau, den 01.10.2020

Stadt Soltau
Der Bürgermeister

Helge Röbbert

Anlage zur Veränderungssperre



geplanter Bereich für den
Bebauungsplan "Campingplatz Scandinavia"

Stadt Soltau, FG 61

20.03.2019